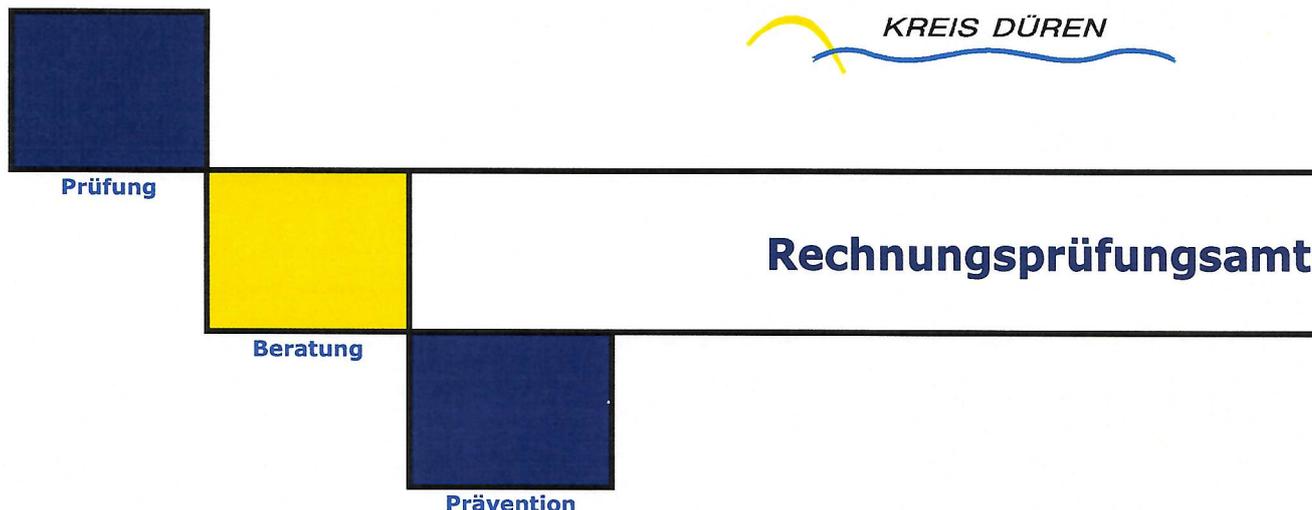




KREIS DÜREN



zu Drs. Nr. 16/13

Zur

Veröffentlichung**freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.04.2013

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus

nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht Innenrevision nach § 49 SGB II

2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Prüfungsauftrag
 - 1.2 Durchführung und Umfang der Prüfung
 - 1.3 Prüfungsfeststellungen
2. Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II
 - 2.1 Allgemeine Bemerkungen
 - 2.2 Sachliche Prüfung von Einzelfällen aus dem Bereich der Stadt Düren
3. Sachbearbeitung Stadt Jülich
 - 3.1 Fallzahlen und Personalstärke
 - 3.2 Grundsätzliche Feststellungen
 - 3.3 Sachliche Prüfung von Einzelfällen aus dem Bereich der Stadt Jülich
4. Sachbearbeitung Stadt Düren
 - 4.1 Fallzahlen und Personalstärke
 - 4.2 Grundsätzliche Feststellungen
 - 4.3 Sachliche Prüfung von Einzelfällen aus dem Bereich der Stadt Düren
5. Fortgang des Verfahrens

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Die Prüfung der durch die job-com (Amt 56) des Kreises Düren als Optionskommune wahrgenommenen Aufgaben nach dem SGB II erfolgte im Rahmen der bundesrechtlich geregelten Innenrevision gem. §§ 6 b, 49 SGB II. Es handelt sich hierbei nicht um eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 103 Abs. 1 GO, sondern um eine durch Beschluss des Kreistages vom 11.03.2008 nach § 103 Abs. 2 GO **übertragene** Aufgabe (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 8a RPO). Die Aufgabenerfüllung steht (künftig) unter dem Vorbehalt, dass zuvor die gesetzlichen Prüfaufgaben durch die Rechnungsprüfung sichergestellt werden können.

1.3 Durchführung und Umfang der Prüfung

Die von Verwaltungsprüfer durchgeführte Prüfung bezog sich auf folgende Bereiche:

- Prüfung von Einzelfällen aus den Bereichen der Städte Düren und Jülich.

1.4 Prüfungsfeststellungen

Der Prüfbericht enthält Feststellungen ("F") und Anmerkungen ("A")⁴.

2. Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II

Allgemeine Bemerkungen

Der Kreis Düren gehört zu den Optionskommunen gem. § 6 a SGB II des zum 01.01.2005 in Kraft getretenen SGB II. Er hat gem. § 6 b SGB II insofern alle Rechte und Pflichten der Bundesagentur für Arbeit.

Zum 01.01.2011 wurde die Delegation der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II auf die ka. Kommunen zurückgenommen. Der Kreis Düren führt die Wahrnehmung der Aufgaben und die Sachbearbeitung seither in eigener Verantwortung durch.

Durch die Rücknahme der Delegation wurde der Personalbestand der job-com erheblich ausgeweitet. Diese verfügt weiterhin über eine Doppelspitze und ist organisatorisch nun wie folgt aufgebaut:

56/01 -	Verwaltungsteam	21 Mitarbeiter/innen
56/1 -	Aktivierende Eingliederungsleistungen	110 Mitarbeiter/innen
56/2 -	Passive Leistungen	136 Mitarbeiter/innen

⁴ Hierzu Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11, S. 4)

Der Amtsleiterin Frau _____ obliegt insbesondere die (Wieder-) Eingliederung der Hilfeempfänger/innen in den Arbeitsmarkt. Der Amtsleiter Herr _____ ist insbesondere verantwortlich für die Fachaufsicht der Sachbearbeiter/innen sowie die korrekte Abrechnung der Leistungen mit dem Bund.

Aus dieser Rechtsstellung ergibt sich u.a. die Pflicht zum Aufbau und zur Durchführung einer **Innenrevision** gem. § 49 SGB II. Insofern hat der Kreis Düren durch organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass durch nicht der job-com angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen nach dem SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger bzw. wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können.

Mit der Prüfung wurde gem. **Beschluss des Kreistages vom 11.03.2008 bzw. der RPO des Kreises Düren** das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren betraut. Die Feststellungen der im Jahre 2012 durchgeführten Innenrevision, die sich lediglich auf Stichproben beziehen konnte, ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

Im Rahmen der Innenrevision des Jahres 2012 wurde die Sachbearbeitung von Einzelfällen aus den Bereichen der Städte **Düren** und **Jülich** betrachtet. Die Prüfungsergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

3. Sachbearbeitung Stadt Jülich

3.1 Fallzahlen und Personalstärke

Die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach dem SGB II für den Bereich der Stadt Jülich wird von **10 Vollzeitmitarbeitern/innen** vollzogen. Zum Zeitpunkt der Prüfung belief sich die Anzahl der Einzelfälle auf **1.224**. Somit entfielen auf jeden Sachbearbeiter bzw. jede Sachbearbeiterin durchschnittlich **122 Einzelfälle**.

3.2 Grundsätzliche Feststellungen

Im Zuge der Prüfung wurden insgesamt **25 Einzelfälle** hinsichtlich zutreffender Sachbearbeitung umfassend geprüft. Auch die Umstellung auf digitale Aktenführung wurde beleuchtet. Als Ergebnis dieser Einzelfallprüfung kann der job-com - zumindest bezüglich der geprüften Fälle – eine sehr gute Sachbearbeitung bestätigt werden. Es wurde auch der Eindruck gewonnen, dass den Sachbearbeitern/innen durch die Digitalisierung der Akten, die mit einem besseren Zugriff auf Bearbeitungshinweise sowie standardisierte Vorgaben bezüglich der Fallbearbeitung einhergeht, umfangreiche Hilfen an die Hand gegeben wurden, die sich ebenfalls auf die Qualität der Sachbearbeitung auswirken. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass von der Prüfung aus zeitlichen Gründen lediglich ca. **2 %** der von der Außenstelle Jülich bearbeiteten **1224** Einzelfälle erfasst werden konnten.

Trotz dieses insgesamt positiven Urteils gaben acht Einzelfälle aus dem Bereich der Stadt Jülich Anlass zu Beanstandungen. Insbesondere die nachfolgend skizzierten Fallkonstellationen traten häufiger auf.

Ansprüche auf Erstattung von Lohnsteuern und Solidaritätszuschlägen

Wenn Arbeitnehmer nur einen Teil des Jahres einer Lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind, besteht in der Regel Anspruch auf Erstattung eines Teils oder sogar der gesamten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge.

Feststellung F/1

In mehreren der von der Prüfung erfassten Einzelfälle wurde nicht beachtet, dass Leistungsempfänger/innen Ansprüche auf Erstattung von Lohnsteuern und Solidaritätszuschlägen hatten. Insofern sind dem Träger der SGB II – Leistungen u.U. Einnahmen entgangen. Sofern der Kreis Düren betroffen ist, müssten die Schäden über die Eigenschadenversicherung abgewickelt werden.

In einem Teil der geprüften Einzelfälle lag der Sachverhalt vor, dass Leistungsempfänger/innen entweder kurz vor Beantragung der SGB II – Leistungen oder während des lfd. Bezugs zeitweise lohnsteuerpflichtig erwerbstätig waren. Da insofern wahrscheinlich Ansprüche auf Erstattung der Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge bestanden, hätte ermittelt werden müssen, ob Erstattungsanträge gestellt worden waren und Erstattungszahlungen während des Leistungszeitraums erfolgten. Andernfalls hätten die Leistungsempfänger im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgefordert werden müssen, diesbezügliche Anträge zu stellen. Sofern Ansprüche bestanden haben, wären dem Träger der SGB II – Leistungen jedenfalls Einnahmen entgangen. Die Einzelfälle müssen nochmals diesbezüglich aufgegriffen werden.

Stellungnahme der job-com

Die Feststellung trifft zu. Offenbar wurde es versäumt, die Leistungsberechtigten zur Abgabe ihrer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt aufzufordern. Dies wird zukünftig beachtet. Zur Optimierung des Verfahrens wurde ein entsprechender Hinweis in die Checkliste für Neuanträge aufgenommen. Die beanstandeten Einzelfälle werden diesbezüglich aufgegriffen.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die Feststellung künftig beachtet wird, kann diese als ausgeräumt angesehen werden.

Wohngeldansprüche als vorrangige Leistungen

Vor der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ist stets zu prüfen, ob evtl. Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen. Zu diesen gehören insbesondere das Wohngeld bzw. der Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz.

Hilfebedürftige sind verpflichtet, einen Wohngeldantrag zu stellen, sofern durch die Gewährung des Wohngeldes die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate beseitigt würde (§ 12 a SGB II). Sofern auch durch die Anrechnung des Wohngeldes die Bedürftigkeit nur verringert wird, sind die Betroffenen auf den Anspruch hinzuweisen. Es ist ihnen dann aber freigestellt, ob sie diese beantragen. Jedenfalls sind im Falle der Bewilligung des Wohngeldes die SGB II – Leistungen zu versagen bzw. einzustellen.

Feststellung F/2

Leistungsberechtigte mit eigenen, den Bedarf übersteigenden Einkünften, sind grundsätzlich auf die Beantragung von Wohngeld zu verweisen. Diese Vorgaben wurden in einigen der geprüften Einzelfälle nicht oder verspätet umgesetzt, wodurch dem Träger der SGB II - Leistungen Einnahmen entgangen sind. Sofern die Bagatellgrenze überschritten wird, müsste die Eigenschadenversicherung eingeschaltet werden.

Der Kreis Düren hat in seinen internen Bearbeitungshinweisen vorgegeben, dass vorrangige Wohngeldansprüche bei den o.a. Fallkonstellationen geltend zu machen sind, wenn die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate beseitigt wird. Bei anderen Fallkonstellationen sind die HB dazu anzuhalten, einen Wohngeldantrag zu stellen. Sofern der Sachverhalt erst im Laufe des Leistungsbezugs eintritt, sind die Wohngeldansprüche mit Beginn des nachfolgenden Bewilligungszeitraums geltend zu machen. Diese Vorgaben wurden in einem Teil der geprüften Fälle insofern nicht beachtet, als die Leistungsberechtigten entweder nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung aufgefordert wurden, ihre Wohngeldansprüche geltend zu machen. Dem Träger der SGB II – Leistungen sind insofern Einnahmen entgangen.

Stellungnahme der job-com

Seit dem 01.01.2011 sind Leistungsberechtigte nach § 12 a SGB II nicht mehr verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten beseitigt werden kann. Bis zur Novellierung der vorgenannten Rechtsnorm war Wohngeld als vorrangige Leistung auch dann verpflichtend in Anspruch zu nehmen, wenn für einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft möglicherweise nur für einen Monat Hilfebedürftigkeit beseitigt werden konnte. Von dieser Möglichkeit hat die job-com in der Vergangenheit vor 2011 gerade bei Kindern von Alleinerziehenden intensiv Gebrauch gemacht.

Nach der aktuellen Rechtslage kann in den Fällen von Alleinerziehendenhaushalten nur noch im Rahmen der Beratungspflicht auf die mögliche Inanspruchnahme von Wohngeld für Kinder auf freiwilliger Basis hingewiesen werden. Von dieser Möglichkeit machen Alleinerziehende für ihre Kinder allerdings nur selten Gebrauch, weil sie in der Folge Leistungen auf Bildung und Teilhabe nicht mehr bei der job-com, sondern beim Sozialamt als zusätzlicher Behörde beantragen müssen und das Schulbedarfspaket anders als im SGB II nicht mehr von Amts wegen ausgezahlt wird. Unabhängig von diesen Erfahrungen werden Leistungsberechtigte nach Weisungslage der job-com auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld hingewiesen. Es wurde allerdings

Herr . bezog vom 01.10.2010 – 31.01.2011 und seit 01.07.2011 lfd. Leistungen nach dem SGB II. Geprüft wurde der Zeitraum ab 01.01.2011.

Die frühere Lebensgefährtin und jetzige Ehefrau, Frau ., jetzt ., befand sich bereits zu Beginn des ersten Bewilligungszeitraums in einer Ausbildung zur Krankenschwester. Sie hatte insofern keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, da ein Leistungsausschluss gem. § 7 i.V.m. § 27 SGB II bestand.

Herr . befand sich ab 13.12.2010 in einer befristeten Beschäftigung bei der Fa. . Das Einkommen wurde erstmalig in 01/2011 angerechnet. Der überzahlte Betrag für 01/2011 wurde mit Bescheid vom 13.04.2011 zurückgefordert. Ab 02/2011 bestand kein Anspruch mehr, sodass die Leistungen ab 02/2011 eingestellt wurden.

Der überzahlte Betrag wird erst seit 01/2012 mit mtl. 33,70 € mit den lfd. Leistungen aufgerechnet. Künftig sollte die Aufrechnung direkt nach Festsetzung des überzahlten Betrags bzw. ab erneuter Bewilligung der lfd. Zahlungen (hier 07/2011) erfolgen.

Am 12.05.2011 wurde ein erneuter Antrag auf Leistungen gestellt, da Herr . seine Arbeitsstelle zum 25.05.2011 verloren hatte. Dem Antrag wurde mit Bewilligungsbescheid vom 05.07.2011 ab 01.07.2011 entsprochen. Eine frühere Bewilligung kam nicht in Frage, da in 06/2011 noch keine Bedürftigkeit bestand.

Herr . hat in 07/2011 einen Antrag auf Rente gestellt. Erstattungsanspruch wurde am 26.07.2011 geltend gemacht. Bisher liegt keine Entscheidung des Rententrägers vor. Der Rententräger sollte nochmals angeschrieben und um Auskunft zum Stand des Verfahrens bzw. evtl. Hinderungsgründe gebeten werden. Insbesondere ist zu ermitteln, ob Herr . seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Da Herr . im Jahre 2010 lediglich ½ Monat und in 2011 fünf Monate beschäftigt war, müsste Anspruch auf Erstattung der gesamten Steuern und Solidaritätszuschläge bestehen. Es ist zu ermitteln, ob ein diesbezüglicher Antrag bereits gestellt und Herr . Erstattungszahlungen erhalten hat. Ggf. müssten überzahlte Leistungen zurückgefordert werden. Andernfalls ist Herr . aufzufordern, umgehend einen Erstattungsantrag beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Stellungnahme der job-com

Zukünftig wird beachtet, dass Aufrechnungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Über den Rentenanspruch ist bisher nicht entschieden worden. Die Beeinträchtigungen sind auf Grund eines Verkehrsunfalls herbeigeführt worden. Herr . war Beifahrer im PKW eines Freundes, der den schweren Verkehrsunfall verursacht hat. Herr . lag nach seinen Angaben längere Zeit im Koma. Er hat keine gerichtlichen Schritte gegen den Unfallverursacher eingeleitet. Nach seiner Erinnerung trägt er eine "Teilschuld" an der Schwere der Verletzungen, da er nicht angeschnallt war.

In dem Fall wurde Rücksprache mit der Rentenstelle der Stadt Jülich gehalten. Am 12.06.2012 hat Herr . dort nochmals Unterlagen bezüglich seiner Ausbildungszeiten nachgereicht. Er wird von hier angeschrieben und um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit gebeten.

Herr . wurde zudem aufgefordert einen Antrag auf Einkommensteuererstattung zu stellen. Für die Vorlage des Steuerbescheides wurde ihm eine Frist bis Ende November 2012 eingeräumt.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Ein Schaden für den Kreis Düren ist offenbar nicht entstanden. Die Feststellungen können als ausgeräumt angesehen werden.

12002.5.18713 -

Falldaten:

Hilfezeitraum:	01.04.2011 - 31.07.2011. 01.11.2011 - lfd.
Hilfeart:	SGB II
Bedarfsgemeinschaft:	HB * 08.08.1990, geschieden seit 2003.
Unterkunftskosten:	61 qm große Wohnung, Bj. 1974, KdU 400,14 € zuzüglich 48,35 € HK. Die KdU liegen über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 260 - 300 €. Die HK sind angemessen. Übernommen wurden die angemessenen KdU, da die HB bereits früher im Leistungsbezug stand und ihr die Unangemessenheit bekannt war, sowie die tatsächlichen HK.
Einkünfte:	Übergangsgeld und Wohngeld im Antragsmonat.
Vermögen:	Angemessener PKW, LV unter Freigrenze.
Unterhaltspflichtige:	Keine Ansprüche.
Bemerkungen:	./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung der für 2011 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt bestehen.**

Frau . sprach erstmalig am 07.04.2011 vor und beantragte Leistungen nach dem SGB II. Diese wurden mit Bescheid vom 11.05.2011 ab 01.04.2011 gewährt. Bedürftigkeit bestand, da die HB bis 01/2011 eine Umschulungsmaßnahme durchgeführt und danach noch bis 14.04.2011 Übergangsgeld erhalten hatte. Ab 01.07.2011 trat sie eine Arbeitsstelle an.

Ab 01.11.2011 wurden erneut Leistungen bewilligt, da das Arbeitsverhältnis zum 30.10.2011 gekündigt wurde. Da Frau . im Jahre 2011 lediglich vier Monate beschäftigt war, müsste Anspruch auf Erstattung der gesamten Steuern und Solidaritätszuschläge bestehen. Es ist zu ermitteln, ob ein diesbezüglicher Antrag bereits gestellt und Frau . Erstattungszahlungen erhalten hat. Ggf. müssten überzahlte Leistungen zurückgefordert werden. Andernfalls ist Frau . aufzufordern, umgehend einen Erstattungsantrag beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Stellungnahme der job-com

Die Kundin wurde am 11.09.2012 (erinnert am 25.09.2012) aufgefordert, Ihren Steuerbescheid für das Jahr 2011 vorzulegen. Die Tatsache, dass sie bis heute nicht reagiert hat, deutet darauf hin, dass ein solcher Bescheid offenbar existiert. Um der Aufforderung Nachdruck zu verleihen, wurde die Auszahlung der SGB II-Leistungen vorläufig auf den 31.10.2012 befristet.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die Angelegenheit weiter verfolgt wird, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

12004.5.17217 –**Falldaten:**

Hilfezeitraum: 01.03.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II, zeitweise Sozialgeld
 Bedarfsgemeinschaft: HB ., * 01.06.1981, ledig und zwei Kinder im Alter von fünf bzw. acht Jahren.
 Unterkunftskosten: 65 qm große Wohnung, Bj. 1970, KdU 412,60 €, HK 60,00. Die KdU liegen innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 390 – 435 € und sind angemessen, ebenso die HK.
 Einkünfte: KG und Kindesunterhalt.
 Vermögen: ./.
 Unterhaltspflichtige: KV des Kindes
 KV des Kindes
 Bemerkungen: Die beiden Kinder sind aufgrund eigener Einkünfte (KG, Unterhalt, Wohngeld) nicht bedürftig.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- Aufgrund der verspäteten Beantragung von Wohngeld ist ein Einnahmeausfall entstanden, der über die Eigenschadenversicherung zu regulieren ist.
- Da Frau . ihrer Mitwirkungspflicht bezüglich der Beantragung von Leistungen nach dem UVG nicht bzw. verspätet nachgekommen ist, sind dem Träger der SGB II - Leistungen die UVG-Leistungen für die Monate 08/2011 und 09/2011 entgangen. Die Nachzahlungen wegen nicht erbrachter Unterhaltszahlungen des KV des Sohnes für die Monate 08/2011 und 09/2011 hätte insofern nicht erfolgen dürfen. Soweit der Kreis Düren betroffen ist, müsste der überzahlte Betrag ebenfalls der Eigenschadenversicherung gemeldet werden.

Frau . beantragte am 14.02.2011 Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre Kinder. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 28.03.2011 ab 01.03.2011 entsprochen.

Grund für die Hilfebedürftigkeit war die Trennung vom Lebensgefährten und KV des Sohnes ., zum 12.02.2011.

Zu Hilfebeginn war die Tochter nicht bedürftig, da aufgrund eigener Einkünfte kein Bedarf bestand. Der Sohn erhielt zunächst Leistungen, da sein Vater, Herr ., keinen Unterhalt zahlte. Erst nachdem am 30.05.2011 bekannt wurde, dass Herr . bereits seit 01.03.2011 seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkam, wurden die Unterhaltszahlungen auf den lfd. Bedarf des Sohnes angerechnet, wodurch dieser ebenfalls nicht mehr bedürftig war. Der überzahlte Betrag i.H.v. 808,32 € wurde durch Bescheid vom 05.07.2011 zurückgefordert und die Überzahlung mit 50 € mtl. mit den lfd. Leistungen ab 08/2011 verrechnet.

Beide Kinder waren ab Leistungsbeginn aufgrund ihrer eigenen Einkünfte nicht bedürftig. Somit hätte ab 01.03.2011 Wohngeld beantragt werden müssen. Frau . wurde aber erst im Zuge der erneuten Antragstellung vom 12.01.2012 aufgefordert, für ihre beiden Kinder Wohngeld zu beantragen. Dieses wurde ab 01.03.2012 i.H.v. mtl. 180 € mtl. gewährt. Da der Anspruch bereits ab 01.03.2011 bestanden hat, ist ein Einnahmeausfall entstanden. Die Überzahlung bzw. der Einnahmeausfall sind der Eigenschadenversicherung zu melden.

Im vorliegenden Fall bestehen Unterhaltsansprüche gegen die KV der beiden Kinder, ., Herrn ., bzw. ., . Die Rechtswahrungsanzeigen wurden den KV am 25.03.2011 übersandt.

Mit der Realisierung der Ansprüche war der Rechtsanwalt der Frau . betraut. Herr . kommt seinen Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nach. Herr . zahlte nur bis 07/2011. Frau . teilte dies aber erst am **10.10.2011** mit und gab an, Herr . sei arbeitslos geworden und könne seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Sie wurde daher am 12.10.2011 aufgefordert, einen UVG-Antrag zu stellen und eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten zu lassen, bzw. einen Rechtsanwalt mit der Realisierung der Ansprüche zu beauftragen. Der Erstattungsanspruch bei der Unterhaltsvorschusskasse wurde am 12.10.2011 geltend gemacht.

Nach Auskunft der Unterhaltsvorschusskasse ging der von Frau . erst am **19.11.2011** ausgefüllte Antrag dort am **25.11.2011** dort ein. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz i.H.v. mtl. 133,00 € konnten daher durch Bescheid vom 06.02.2012 nur noch rückwirkend ab **01.10.2011** bewilligt werden. Insofern sind dem Träger der SGB II-Leistungen aufgrund der verspäteten Mitteilung der Frau . sowie durch den nicht fristgerecht gestellten Antrag auf UVG-Leistungen Unterhaltszahlungen für die Monate 08/2011 und 09/2011 entgangen. Da Frau . diesen Umstand zu vertreten hatte, weil sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht bzw. verspätet nachgekommen ist, hätten die Leistungen für 08/2011 und 09/2011 aus Sicht der Prüfung nicht nachgezahlt werden dürfen. Insofern ist es zu einer Überzahlung gekommen, welche ebenfalls über die Eigenschadenversicherung zu regulieren ist, soweit der Kreis Düren betroffen ist.

Stellungnahme der job-com

Zu Hilfebeginn hat die Tochter bereits keine Leistungen erhalten, da sie nicht hilfebedürftig war. Sie verfügte zu diesem Zeitpunkt über so hohes Einkommen, dass das Kindergeld in voller Höhe von 184,00 € bei der Kindergeldberechtigten angerechnet

net werden konnte, so dass die Zahlung von Wohngeld hier nicht zu weniger Leistungen geführt hätte.

Bezüglich des Sohnes wurde erst in 05/11 bekannt, dass Unterhalt bereits ab 03/11 gezahlt wurde. Die Überzahlung wurde zurückgefordert. Eine nachträgliche Wohngeldgewährung rückwirkend zum 01.03.11 ist nicht möglich, wobei im Übrigen ab 01.04.11 die verpflichtende Inanspruchnahme von Wohngeld gem. § 12 a SGB II entfallen ist. Eine Meldung zur Eigenschadenversicherung hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

Erst mit dem neuen Gewährungszeitraum ab 03/12 wurde Wohngeld berücksichtigt. Der Antrag wurde damals gestellt, damit für BuT-Leistungen gezahlt werden konnten.

Bezüglich der Nachzahlungen aufgrund des nicht gezahlten Unterhalts für ab 08/11 wird angemerkt, dass Frau . sehr wohl bereits vor Oktober 2011 mitgeteilt hat, dass kein Unterhalt für eingegangen ist. Sie wurde zunächst darauf hingewiesen, dass der Unterhalt noch kommen könne und sie zunächst einmal abwarten soll. Leider ist dies nicht unmittelbar nach der Mitteilung schriftlich in der Akte festgehalten, sondern erst später im Aktenvermerk vom 11.10.11. Bei der Vorsprache am 11.10.11 hat sie dann auch durch Vorlage von Kontoauszüge nachgewiesen, dass immer noch kein Unterhalt eingegangen ist, so dass dann die Beantragung von UVG-Leistungen in die Wege geleitet wurde. Sie ist somit ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen, so dass auch die Auszahlung der Leistungen für 08/2011 und 09/2011 aus hiesiger Sicht zu Recht erfolgte.

Aufgrund der ausgebliebenen Unterhaltszahlung konnte Frau . die Abschläge für Strom an die EWV nicht zahlen. Zu den bereits bestehenden Energieschulden kamen hierdurch weitere hinzu, so dass sie ein Darlehen für die Stromschulden beantragte. Durch die Nachzahlung aufgrund der fehlenden Unterhaltszahlungen konnte die Darlehenssumme verringert werden, da die Nachzahlung unmittelbar an die EWV erfolgte. Damit wurde ein Abstellen des Stromes verhindert und die Energieversorgung der Familie mit den beiden Kindern sichergestellt.

Insgesamt hat Frau . große Probleme ihre Belange in den Griff zu bekommen und hat teilweise keinen Überblick und keine Kompetenzen, ihre notwendigen Angelegenheiten selbst zu regeln. Zwischenzeitlich wurde zu ihrer Unterstützung eine Betreuung eingerichtet.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Mit der Stellungnahme der job-com können die Feststellungen sind aus Sicht des RPA aus folgenden Gründen nicht als ausgeräumt angesehen werden:

Entgangenes Wohngeld

Auch wenn bei Bekanntwerden der Unterhaltszahlungen des KV am 30.05.2011 keine rückwirkende Beantragung des Wohngeldes zum 01.03.2011 mehr möglich war, hätte dieses aber ab 01.06.2011 und nicht erst ab 01.03.2012 beantragt werden können, da die Voraussetzungen für den Wohngeldanspruch bereits zu Beginn des Hilfebezugs vorgelegen hatten. Insofern ist nach hiesiger Auffassung sehr wohl ein Eigenschaden entstanden.

Verspätete Beantragung UVG-Leistungen

Wenn Frau . tatsächlich die nicht erfolgten Unterhaltszahlungen rechtzeitig mitgeteilt hatte, wäre es angezeigt gewesen, zur Vermeidung von Einnahmeausfällen vorsorglich unmittelbar einen Antrag auf UVG-Leistungen zu stellen. Wären die Unterhaltszahlungen dann doch noch erfolgt, hätte der Antrag zurückgenommen werden können. Somit wäre jedenfalls der grundsätzliche Anspruch sichergestellt worden und Einnahmeverluste nicht entstanden. Aus Sicht des RPA besteht auch diesbezüglich ein Eigenschaden.

12004.5.20661 –

Falldaten:

Hilfezeitraum: 01.07.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II, Sozialgeld
 Bedarfsgemeinschaft: HB ., * 22.02.1989, ledig und zwei Kinder im Alter von einem bzw. fünf Jahren.
 Unterkunftskosten: 68 qm große Wohnung, Bj. 1972, KdU 422,66 €, HK 75,00. Die KdU liegen innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 390 – 435 € und sind angemessen, ebenso die HK.
 Einkünfte: KG und Kindesunterhalt.
 Vermögen: ./.
 Unterhaltspflichtige: KV der beiden Kinder,
 Bemerkungen: ./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob die beiden Kinder der Frau . bei Beantragung von Wohngeld nicht mehr bedürftig wären. Evtl. Einnahmeausfälle müssten der Eigenschadenversicherung gemeldet werden.**

Frau . ist am 03.07.2011 mit ihren beiden Kindern aus Polen eingereist und wohnte hier zunächst mietfrei bei Verwandten. Zum 01.08.2011 bezog sie eine eigene Wohnung. SGB II – Leistungen beantragte sie am 07.07.2011. Grund für die Bedürftigkeit war der Umstand, dass ihr Vater, bei dem sie bis zum Umzug nach Deutschland gelebt hatte, arbeitslos geworden war und sie nicht mehr unterstützen konnte. Da Frau . Deutsche ist, hat sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Diese wurden durch Bescheid vom 11.08.2011 ab 01.07.2011 bis 31.12.2011 gewährt.

Zu Hilfebeginn erhielten die beiden Kinder weder KG noch UVG-Leistungen. Diese wurden umgehend beantragt und durch Bescheide vom 18.08.2011 (UVG-Leistungen) bzw. 06.10.2011 (KG) rückwirkend bewilligt.

Der Bedarf der beiden Kinder beträgt mtl. 384,99 €, deren Einkommen aus KG und UVG-Leistungen beläuft sich auf 317 €. Somit verbleibt ein ungedeckter Bedarf von mtl. 67,99 €. Bisher wurde Frau . noch nicht auf die Beantragung von Wohngeld verwiesen. Es ist zu ermitteln, ob die beiden Kinder mit dem ihnen zustehenden Wohngeld nicht mehr bedürftig sind. Ggf. sollte Frau . angehalten werden einen Wohngeldantrag zu stellen. Ein evtl. Einnahmeausfall müsste der Eigenschadenversicherung gemeldet werden.

Stellungnahme der job-com

Die Feststellung bezieht sich auf Beantragung von Wohngeld für die Kinder. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu der grundsätzlichen Feststellung F/2 verwiesen. Antragsteller werden regelmäßig bei der Aufnahme des Leistungsantrages auf die mögliche Inanspruchnahme von Wohngeld mündlich hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in diesem Fall – wenn auch erfolglos – erfolgt ist. Eine schriftliche Dokumentation dieses Hinweises wurde jedoch nicht erstellt. Dies wird künftig beachtet.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Das RPA nimmt die Stellungnahme der job-com zur Kenntnis. Unter der Voraussetzung, dass künftig aussagekräftige Dokumentationen in den Akten erfolgen, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

12005.5.119841 –**Falldaten:**

Hilfezeitraum: 01.07.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II, Sozialgeld
 Bedarfsgemeinschaft: HB, * 01.06.1976, geschieden seit 04.07.2011, und drei Kinder im Alter von vier bis sechzehn Jahren.
 Unterkunftskosten: 92 qm große Wohnung, Bj. 1968, KdU 505,00 €, HK 93,75 €. Die KdU liegen innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 450 – 505 € und sind angemessen, ebenso die HK.
 Einkünfte: KG für alle Kinder und UVG-Leistungen für die beiden jüngsten Kinder.
 Vermögen: ½ Eigentum an Einfamilienhaus.
 Unterhaltspflichtige: Geschiedener Ehemann und KV,
 Bemerkungen: Bis 30.06.2011 SGB II – Leistungen in Erfstadt bezogen.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Aufgrund der verspäteten Beantragung von Wohngeld ist ein Einnahmeausfall entstanden, der über die Eigenschadenversicherung zu regulieren ist.**

Frau . beantragte am 09.05.2011 Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre Kinder. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 05.08.2011 ab 01.07.2011 entsprochen. Bis 30.06.2011 bezog die HB bereits SGB II – Leistungen durch die Stadt Erfstadt. Der Umzug erfolgte aufgrund unzumutbarer Wohnverhältnisse in der alten Wohnung (Schimmel etc.).

Die beiden jüngsten Kinder der Frau . beziehen seit 01.07.2011 Leistungen nach dem UVG. Bis 30.06.2011 wurden diese durch die Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes des Erftkreises gewährt. Erst im Zuge des Weitergewährungsantrags vom 14.06.2012 wurde der Wohngeldanspruch der beiden Kinder und mit mtl. 204 € ermittelt und Frau . aufgefordert, einen Wohngeldantrag zu stellen. Mit diesen Einkünften sowie KG und Leistungen nach dem UVG wären die beiden Kinder nicht mehr bedürftig. Der Wohngeldantrag wurde bisher offenbar noch nicht gestellt. Frau . ist diesbezüglich zu erinnern und auf ihre Mitwirkungspflicht zu verweisen.

Bereits zu Hilfebeginn hätte Frau . auf die Beantragung von Wohngeld verwiesen werden müssen, da die beiden Kinder bereits seit 01.07.2011 über die o.g. Einkünfte verfügten. Die insofern entgangenen Wohngeldzahlungen stellen einen Einnahmeausfall zu Lasten des Trägers der SGB II – Leistungen dar. Der Einnahmeausfall ist der Eigenschadenversicherung zu melden.

Stellungnahme der job-com

Frau . wurde bereits bei der Antragstellung für die Fortgewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes am 17.01.2012 auf die Beantragung von Wohngeld mündlich hingewiesen. Allerdings wurde es versäumt, dies in der Akte zu dokumentieren. Mit Schreiben vom 15.06.2012 wurde Frau . dann nochmals schriftlich auf die Beantragung von Wohngeld hingewiesen und der entsprechende Antrag auf Wohngeld für die beiden Kinder und bei der Wohngeldstelle der Stadt Jülich gestellt.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Das RPA nimmt die Stellungnahme der job-com zur Kenntnis. Unter der Voraussetzung, dass künftig aussagekräftige Dokumentationen in den Akten erfolgen, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

12005.5.20831 –

Falldaten:

Hilfezeitraum:	01.08.2011 – lfd.
Hilfeart:	SGB II
Bedarfsgemeinschaft:	HB ., * 04.03.1988, ledig.
Unterkunftskosten:	47 qm große Wohnung, Bj. 1962, KdU 315,00 €, HK 39,00 €. Die KdU liegen über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 260 – 300 €. Die HK sind angemessen. Zunächst Übernahme der tatsächlichen KdU. Ab 02/2012 nur noch angemessene KdU.
Einkünfte:	Zeitweise Arbeitseinkünfte.
Vermögen:	./.
Unterhaltspflichtige:	./.
Bemerkungen:	./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung der für 2011 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt besteht.**

Herr . sprach erstmals am 22.06.2011 vor und beantragte Leistungen nach dem SGB II. Diese wurden durch Bescheid vom 10.08.2011 ab 01.08.2011 gewährt.

Grund für die Bedürftigkeit war der Verlust einer Arbeitsstelle in 06/2011. Ansprüche auf ALG I bestanden nicht, da er die Stelle nur drei Monat innehatte. Für 07/2011 bestand aufgrund des in 07/2011 ausgezahlten Einkommens für 06/2011 kein Anspruch. Weiterbewilligungen erfolgen durch Bescheide vom 17.02.2012 und 08.08.2012.

Da Herr . im Jahre 2011 lediglich drei Monate beschäftigt war, müsste Anspruch auf Erstattung der gesamten Steuern und Solidaritätszuschläge bestehen. Es ist zu ermitteln, ob ein diesbezüglicher Antrag bereits gestellt und Herr . Erstattungszahlungen erhalten hat. Ggf. müssten überzahlte Leistungen zurückgefordert werden. Andernfalls ist Herr . aufzufordern, umgehend einen Erstattungsantrag beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Stellungnahme der job-com

Herr . wurde im Rahmen der Antragstellung auf die Fortgewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes am 17.01.2012 mündlich aufgefordert die Einkommenssteuererklärung für 2011 beim Finanzamt einzureichen. Eine schriftliche Aufforderung zur Beantragung einer Steuererstattung wurde zwischenzeitlich ebenfalls veranlasst.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die Angelegenheit weiter verfolgt wird, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

12006.5.19204 –

Falldaten:

Hilfezeitraum: 01.04.2011 – 30.06.2011,
01.01.2012 – lfd.

Hilfeart: SGB II

Bedarfsgemeinschaft: HB ., * 17.03.1978, ledig und Lebensgefährtin
., * 06.01.1979.

Unterkunftskosten: 50 qm große Wohnung, KdU 336,00 €, HK 24,00 €. Die KdU lagen innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 330 – 365 €. Auch die HK waren angemessen.
Zum 01.09.2011 Umzug in größere Wohnung, 74 qm, Bj. 1980, KdU. 438,20 €, HK 53,00 €. Im Haushalt lebt auch

noch der Bruder der Frau ., der aber nicht hilfebedürftig ist. Die anteiligen KdU von 292,13 € sowie HK von 35,33 € sind angemessen.

Einkünfte: Arbeitseinkommen der Frau ., zeitweise ALG I des Herrn .
 Vermögen: Geschützte Riesterrente für beide HB.
 Unterhaltspflichtige: Keine Ansprüche.
 Bemerkungen: ./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung der für 2010 und 2011 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt besteht.**

Herr . und Frau . sprachen erstmals am 11.04.2011 vor und beantragten Leistungen nach dem SGB II. Diese wurden durch Bescheid vom 12.07.2011 ab 01.05.2011 gewährt. Grund für die Bedürftigkeit war der Verlust der Arbeitsstelle des Herrn . in 04/2011. Ansprüche auf ALG I bestanden aufgrund einer Sperrfrist der Arbeitsagentur erst ab 15.06.2011. Die Leistungen für Herrn . wurden daher um 30 % gekürzt. Mit dem Bezug des ALG I entfiel die Hilfebedürftigkeit vorübergehend.

Am 19.01.2012 wurden erneut Leistungen beantragt. Herr . hatte zwischenzeitlich eine neue Arbeitsstelle gefunden, diese aber bereits zum 29.09.2011 wieder gekündigt. Der Antrag auf ALG I wurde von der BA mit Bescheid vom 16.01.2012 abgelehnt, da Herr . erneut Anlass für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben habe. Dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wurde durch Bescheid vom 02.04.2012 ab 01.01.2012 entsprochen.

Da Herr . im Jahre 2010 lediglich fünf und in 2011 drei Monate beschäftigt war, müsste Anspruch auf Erstattung der gesamten Steuern und Solidaritätszuschläge für die beiden Jahre bestehen. Es ist zu ermitteln, ob diesbezügliche Anträge bereits gestellt und Herr . Erstattungszahlungen während der Bezugszeiten von SGB II – Leistungen erhalten hat. Ggf. müssten überzahlte Leistungen zurückgefordert werden. Andernfalls ist Herr . aufzufordern, umgehend einen Erstattungsantrag beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Stellungnahme der job-com

Der Leistungsberechtigte ist zwischenzeitlich nach Kreuzau verzogen. Die nun zuständige Kollegin wurde über die Prüfungsbeanstandung informiert, so dass von dort die Steuerbescheide für 2010 und 2011 angefordert werden.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die Angelegenheit weiter verfolgt wird, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

12008.5.18484 –**Falldaten:**

Hilfezeitraum: 01.05.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II, Sozialgeld
 Bedarfsgemeinschaft: HB * 15.05.1974, geschieden seit 2001 und zwei Kinder im Alter von 14 bzw. 15 Jahren.
 Unterkunftskosten: 104 qm große Wohnung, Bj. 1997, KdU 720,00 €, HK 25,00 €. Die KdU liegen über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 390 – 435 €. Zunächst Übernahme der tatsächlichen KdU. Ab 11/2011 nur noch angemessene KdU. Die HK sind angemessen.
 Einkünfte: KG, Kindesunterhalt, seit 01.05.2012 Erwerbseinkommen.
 Vermögen: Sparvermögen unter Freigrenze.
 Unterhaltspflichtige: Geschiedener Ehemann und KV,
 Bemerkungen: Die beiden Kinder sind aufgrund eigener Einkünfte (KG, Unterhalt, Wohngeld) nicht bedürftig.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob Frau . über einen PKW verfügt bzw. ob ggf. die Vermögensfreigrenze überschritten wird.**
- **Es sollten Ermittlungen angestellt werden, aus welchen Mitteln Frau . die seit 01.11.2011 nicht mehr übernommenen KdU i.H.v. 285,00 € mtl. aufbringen konnte.**

Frau . sprach erstmals am 07.04.2011 vor und beantragte für sich und ihre beiden Kinder ab 01.05.2011 Leistungen nach dem SGB II. Diese wurden durch Bescheid vom 04.05.2011 ab 01.05.2011 gewährt. Weiterbewilligungen bis zunächst 30.10.2012 erfolgten durch Bescheide vom 14.10.2011 und 04.05.2012. Bis 30.04.2011 hatte die Bedarfsgemeinschaft Leistungen durch die ARGE Aachen bezogen. Der Umzug erfolgte aufgrund der Kündigung der Wohnung in Baesweiler.

Frau . hat im Erstantrag lediglich angegeben, über Sparvermögen zu verfügen, welches unter der Vermögensfreigrenze liegt. Den vorliegenden Kontoauszügen ist aber zu entnehmen, dass sie mehrfach einen PKW betankt hat. Es ist zu ermitteln, ob Frau . über einen PKW verfügt, ob dieser ggf. angemessen ist, bzw. unter Berücksichtigung des Wertes des PKW die Vermögensfreigrenze überschritten wird.

Frau . bewohnt eine 104 qm große Wohnung, Bj. 1997, KdU 720,00 €, HK 25,00 €. Die KdU liegen erheblich über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 390 – 435 €. Die HK sind angemessen.

Zunächst wurden zutreffend die tatsächlichen KdU übernommen. Frau . wurde jedoch durch Schreiben vom 21.07.2011 auf die Unangemessenheit hingewiesen und aufgefordert, sich eine angemessene Wohnung zu suchen. Andernfalls könnten ab 11/2011 nur noch die angemessenen KdU übernommen werden.

Da keine Reaktion erfolgte, wurde die angekündigte Kürzung zum 01.11.2011 vorgenommen. Seither muss Frau . Unterkunftskosten i.H.v. **mtl. 285,00 €** selbst aufbringen. Auch wenn man berücksichtigt, dass sie über einen Mehrbedarf wegen Al-

leinerziehung von mtl. 134,64 € verfügt, verbleibt ein ungedeckter Bedarf von mtl. ca. **150,00 € bzw. 40,1 % der Regelleistung**. Sie ist zu befragen, aus welchen Mitteln sie diese nicht unerhebliche Summe bestreiten kann. Insbesondere ist der Frage nachzugehen, ob sie über Einkünfte verfügt, die bisher nicht angegeben worden sind.

Stellungnahme der job-com

Aufgrund der Prüfungsbeanstandung wurde Frau . mit Schreiben vom 12.10.12 gebeten, Nachweise darüber vorzulegen, wovon sie im Zeitraum von November 2011 bis Mai 2012 den Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft gezahlt hat.

Hierzu ist ergänzend zu bemerken, dass die Kürzung der Unterkunfts-kosten Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens war. Bei der Untersuchung durch das Gesundheitsamt wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass Frau C. im genannten Zeitraum aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung tatsächlich nicht dazu in der Lage war, sich um eine angemessene Wohnung oder um einen Umzug kümmern zu können. Dem Widerspruch ist daher stattzugeben, so dass noch eine Nachzahlung der Unterkunfts-kosten an Frau C. erfolgen wird.

Darüber hinaus wurde ihr mitgeteilt, dass sie einen Nachweis über den von ihr genutzten PKW vorlegen soll, obwohl auf sie laut Halterauskunft kein PKW zugelassen ist.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Auch wenn jetzt eine Nachzahlung der Unterkunfts-kosten erfolgen wird, bleibt zu klären, wie Frau C. die Kosten aufbringen konnte. Die Angelegenheit ist daher hinsichtlich evtl. nicht angegebener Einkünfte weiter zu verfolgen.

4. Sachbearbeitung Stadt Düren

4.1 Fallzahlen und Personalstärke

Die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach dem SGB II für den Bereich der Stadt Düren wird zur Zeit von **38,5** Vollzeitmitarbeitern/innen vollzogen. Zum Zeitpunkt der Prüfung belief sich die Anzahl der Einzelfälle auf **6.768**. Somit entfallen zur Zeit auf jeden Sachbearbeiter bzw. jede Sachbearbeiterin durchschnittlich **176 Einzelfälle**.

Neben den angeführten Mitarbeitern/innen sind weitere sechs Personen (jeweils zwei) mit der Antragsannahme, der Bearbeitung von Kostenersatzfällen und der Durchführung des Außendienstes betraut. Da in dem Aufgabenbereich eine hohe Fluktuation herrscht, wurden kürzlich 10 neue Sachbearbeiter/innen eingestellt. Diese werden derzeit noch eingearbeitet und sollen in Kürze eingesetzt werden. Die Zahl der Sachbearbeiter/innen würde sich demzufolge auf 48,5, die Fallzahl je Sachbearbeiter/in auf durchschnittlich 137 Einzelfälle reduzieren. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass von der Prüfung aus zeitlichen Gründen lediglich ca. **0,4 %** der vom "Sachgebiet Mitte" bearbeiteten **6768** Einzelfälle erfasst werden konnten.

4.2 Grundsätzliche Feststellungen

Im Zuge der Prüfung wurden insgesamt **25 Einzelfälle** hinsichtlich zutreffender Sachbearbeitung umfassend geprüft. Die unter Ziff. 3.2 getroffenen Feststellungen hinsichtlich Güte der Sachbearbeitung und Umstellung auf die digitale Aktenführung können mit gewissen Abstrichen auch für die Einzelfälle aus dem Bereich der Stadt Düren bestätigt werden. Allerdings stellte sich heraus, dass die hohe Fluktuation der Mitarbeiter, die bei der Stadt Jülich so nicht gegeben ist, die Sachbearbeitung erschwert und auch eine Fehlerquelle darstellt, da sich immer wieder neue Sachbearbeiter/innen in bereits bestehende Fälle einarbeiten müssen. Auf diesen Umstand hat die job-com allerdings keinen Einfluss.

Auch die unter Ziff. 3.2 getroffenen grundsätzlichen Feststellungen hinsichtlich der **Verfolgung von Steuererstattungsansprüchen** bzw. der Aufforderung an die HB zur **Beantragung von Wohngeld**, sofern ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über eigenes, den Bedarf übersteigendes Einkommen verfügt, waren bei der Prüfung der Einzelfälle aus dem Bereich der Stadt Düren mit den gleichen Konsequenzen wie bei der Stadt Jülich zu beobachten. Die Sachbearbeiter/innen sollten nochmals entsprechend unterrichtet und um künftige Beachtung gebeten werden.

Stellungnahme der job-com

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu den unter Ziff. 3.2 getroffenen grundsätzlichen Feststellungen verwiesen.

4.3 Sachliche Prüfung von Einzelfällen aus dem Bereich der Stadt Düren

Obwohl die Sachbearbeitung in den von der Prüfung erfassten Einzelfällen durchaus als gut qualifiziert werden kann, mussten zu **acht** Fällen Feststellungen getroffen werden.

Feststellung F/4

Zu den nachfolgend aufgeführten Feststellungen aus der Prüfung von Einzelfällen ist Stellung zu nehmen.

20002.5.19078 –

Falldaten:

Hilfezeitraum: 01.04.2011 – 30.04.2011,
01.01.2012 – 30.06.2012.
Hilfeart: SGB II.
Bedarfsgemeinschaft: HB * 01.07.1963, Ehefrau , * 23.10.1967
und bis 23.12.2011 Sohn , * 31.12.1990.

Unterkunftskosten:	70 qm große Eigentumswohnung, Hauslasten 512,91 € zuzüglich 143,26 € HK. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze beträgt 390,00 €, die angemessenen HK 90,00 €. Die KdU und HK waren unangemessen. Für 04/2011 Übernahme der tatsächlichen Kosten. Hauslasten bei erneuter Antragstellung ab 01/2012 gleich. HK haben sich auf mtl. 173,53 € erhöht. Jetzt nur noch zwei Personen. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze beträgt nun 330,00 €, die angemessenen HK 72,00 €. Übernahme der tatsächlichen KdU und HK bis 06/2012, dann nur noch angemessene KdU und HK.
Einkünfte:	Erwerbseinkommen des Herrn ., Einkommen der Ehefrau aus geringfügiger Beschäftigung, KG für Sohn .
Vermögen:	Geschützte Eigentumswohnung, Bausparvermögen unter Freigrenze.
Unterhaltspflichtige:	./.
Bemerkungen:	./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung eines Teils oder der gesamten für 2011 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt bestand.**
- **Aufgrund der erst im Zuge der erneuten Leistungsbewilligung ab 01.01.2012 erfolgten Belehrung hinsichtlich unangemessener KdU und HK, mussten diese für sechs Monate in voller Höhe übernommen werden. Die Überzahlung ist zu ermitteln und der Eigenschadenversicherung zu melden.**

Die Eheleute . sprachen erstmalig am 05.04.2011 hier vor und beantragten Leistungen nach dem SGB II ab 01.04.2011. Grund für die Bedürftigkeit war der Verlust der Arbeitsstelle des Herrn . bei einer Zeitarbeitsfirma zum 01.04.2011. Die Leistungen wurden durch Bescheid vom 13.07.2011 zunächst nur für den Monat 04/2011 gewährt, da Herr . ab 02.05.2011 wieder eine neue, bis 31.07.2011 befristete Arbeitsstelle hatte. Das Arbeitsverhältnis wurde später bis 31.12.2011 verlängert. Die Leistungen wurden durch weiteren Bescheid vom 05.03.2012 ab 01.01.2012 bis 30.06.2012 weiter gewährt.

Herr . war von 10/2010 – 03/2011 bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt. Sein Einkommen war so gering, dass er keine Steuern zu zahlen hatte. Daher war auch keine Steuererstattung für 2010 möglich. Das Einkommen in seinem neuen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 02.05.2011 – 31.12.2011 lag bei ca. 2.000 € brutto. Lt. Lohnabrechnung für 12/2011 hat Herr . im Jahre 2011 insgesamt Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge i.H.v. **1.243,14 €** zu entrichten. Es ist zu ermitteln, ob er für 2011 Anspruch auf Erstattung der Steuern und Solidaritätszuschläge hat, evtl. bereits einen Antrag gestellt und Erstattungszahlungen während des Bezugs von SGB II - Leistungen erhalten hat. Ggf. müssten überzahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Die Eheleute . bewohnen eine 70 qm große Eigentumswohnung. Die Hauslasten zu Hilfebeginn betragen 512,91 € zuzüglich 143,26 € HK. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze lag seinerzeit unter Berücksichtigung eines Dreipersonenhaushalts bei

390,00 €, die angemessenen HK betragen 90,00 €. KdU und HK waren unangemessen. Für 04/2011 wurden zutreffend die tatsächlichen Kosten übernommen. Ein Hinweis auf die Unangemessenheit erfolgte allerdings nicht.

Bei erneuter Antragstellung ab 01/2012 beliefen sich die Hauslasten nach wie vor auf 512,91 €. Die HK hatten sich auf mtl. 173,53 € erhöht. Da die Bedarfsgemeinschaft nach dem Auszug des Sohnes , Ende 2011, jetzt nur noch aus zwei Personen bestand, betrug die abstrakte Angemessenheitsgrenze 330,00 €, die angemessenen HK 72,00 €. Auch jetzt wurden zunächst wieder die tatsächlichen KdU und HK übernommen, die Hilfeempfänger aber durch Schreiben vom 05.03.2012 erstmals auf die Unangemessenheit hingewiesen und aufgefordert, für eine Senkung der KdU Sorge zu tragen. Andernfalls würden ab 07/2012 nur noch die angemessenen KdU und HK übernommen.

Aus Sicht der Prüfung hätten die Eheleute . bereits im Zuge der erstmaligen Bewilligung von SGB II - Leistungen für 04/2011 auf die Unangemessenheit der Unterkunft hingewiesen werden müssen. Bereits damals war abzusehen, dass erneute Bedürftigkeit eintreten würde, da Herr . lediglich einen für drei Monate befristeten Arbeitsvertrag hatte. Dieser wurde zwar nochmals um drei Monate bis 12/2011 verlängert, erneute Bedürftigkeit ergab sich dann aber wieder ab 01/2012. Wäre bereits in 04/2011 eine entsprechende Belehrung ergangen, hätten ab 01/2012 nur noch die angemessenen KdU und HK übernommen werden müssen.

Aus hiesiger Sicht ist es insofern zu einer Überzahlung gekommen. Der dem Träger der SGB II – Leistungen entstandene Schaden ist zu ermitteln und der Eigenschadenversicherung zu melden.

Stellungnahme der job-com

Die Ausführungen zur möglichen Steuererstattung sind zutreffend, entsprechende Ermittlungen wurden aufgenommen.

Hinsichtlich der gewährten KdU ist aus hiesiger Sicht keine Überzahlung entstanden. Es bestand zunächst nur ein Leistungsanspruch für April 2011, da Herr . ab 02.05.2011 wieder in einem Beschäftigungsverhältnis stand und nicht bedürftig war. Vormals war Herr . noch nie bei der job-com in Erscheinung getreten. Obwohl der Arbeitsvertrag zunächst nur auf drei Monate (bis zum 31.07.2011) befristet war, ist Familie . rechtmäßig nicht zur Senkung der Unterkunfts-kosten aufgefordert worden. Da Herr . vor dem einmonatigen Leistungsbezug im April 2012 noch nie bei der job-com im Leistungsbezug stand und befristete Arbeitsverträge im Rechtskreis SGB II der Regelfall sind, war bei der zu dieser Zeit guten Arbeitsmarktlage nicht abzusehen, dass erneute Bedürftigkeit kurzfristig wieder eintreten würde. Diese Einschätzung wurde insoweit auch bestätigt, als der befristete Arbeitsvertrag noch zweimal verlängert wurde. Im Übrigen handelt es sich bei der von Familie . bewohnten Wohnung um eine Eigentumswohnung. Eine Kostensenkungsaufforderung anlässlich des einmonatigen Leistungsbezugs im April 2011 wäre einer Verwertungsaufforderung gleich gekommen, da der Wohnungseigentümer im Regelfall die Kostensenkung nur über eine Verwertung der Immobilie realisieren kann. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Kostensenkungsaufforderung in 2011 verzichtet.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Die Sichtweise der job-com hinsichtlich der KdU wird seitens des RPA nicht geteilt. Während der Prüfung wurde die Auskunft erteilt, dass auch bei kurzfristigem Leistungsbezug grundsätzlich auf die Unangemessenheit von Unterkünften hingewiesen wird. Eine Aufforderung zum Umzug hätte aufgrund des zunächst kurzzeitigen Hilfebedarfs gerade in diesem Fall zunächst nicht erfolgen müssen. Insofern ist auch keine Härte zu erkennen. Jedenfalls hätte dann zu Beginn des neuen Hilfezeitraums nur noch die Höchstmiete anerkannt werden müssen.
Der Steuererstattungsanspruch bleibt weiter zu verfolgen.

20003.5.18931 –

Falldaten:

Hilfezeitraum: 01.04.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II.
 Bedarfsgemeinschaft: HB * 19.03.1984, ledig und ab 01.11.2011 Lebensgefährtin * 18.12.1981.
 Unterkunftskosten: 48 qm große Wohnung, Bj. 1968, KdU 310,00 € zuzüglich 60,00 € HK. Die KdU überstiegen die abstrakte Angemessenheitsgrenze für damals noch eine Person von 260 €. Die HK waren angemessen. Ab Hilfebeginn zunächst Übernahme der tatsächlichen KdU und HK. Ab 01.11.2011 sollten nur noch die angemessenen KdU übernommen werden. Die KdU sind seit dem Zuzug der Lebensgefährtin zum 01.11.2011 angemessen. Daher keine Kürzung.
 Einkünfte: Zeitweise ALG I des Herrn . und ab 05/2012 Erwerbseinkünfte der Frau .
 Vermögen: LV unter Freigrenze.
 Unterhaltspflichtige: ./.
 Bemerkungen: ./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung der für 2011 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt besteht.**

Herr . sprach erstmalig am 19.04.2011 vor und beantragte Leistungen nach dem SGB II für sich. Diese wurden durch Bescheid vom 17.05.2011 ab 01.04.2011 bis zunächst 31.10.2011 gewährt. Grund für die Bedürftigkeit war der Verlust einer Arbeitsstelle zum 31.03.2011. Ab 07.04.2011 bis 07.05.2011 wurde zwar noch ALG I i.H.v. tgl. 27,31 € gezahlt, damit konnte der HB seinen Lebensunterhalt aber nicht bestreiten.

Durch den Zuzug der Lebensgefährtin des Herrn ., Frau ., zum 01.11.2011 besteht die Bedarfsgemeinschaft seither aus zwei Personen. Die Leistungen wurden durch weiter Bewilligungsbescheide vom 18.10.2011 bzw. 23.04.2012 bis 31.10.2012 weiter gewährt.

Herr . war im Jahre 2011 in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 steuerpflichtig beschäftigt. Sein Einkommen belief sich ausweislich des Aufhebungsvertrags vom 23.03.2011 auf brutto mtl. 2.200 €. Somit müsste Anspruch auf Erstattung der gesamten Steuern und Solidaritätszuschläge bestehen. Es ist zu ermitteln, ob ein diesbezüglicher Antrag bereits gestellt und Herr . Erstattungszahlungen erhalten hat. Ggf. müssten überzahlte Leistungen zurückgefordert werden. Andernfalls ist Herr . aufzufordern, umgehend einen Erstattungsantrag beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Stellungnahme der job-com

Die Ausführungen sind zutreffend, die entsprechenden Unterlagen wurden angefordert.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die Angelegenheit weiter verfolgt wird, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

20004.5.17278 –

Falldaten:

Hilfezeitraum: 01.03.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II.
 Bedarfsgemeinschaft: HB * 11.10.1964, geschieden und bis 09/2011 Tochter , * 05.07.1992.
 Unterkunftskosten: 50 qm große Wohnung, Bj. 1935, KdU 330,00 € zuzüglich 70,00 € HK. Die KdU lagen unter der abstrakten Angemessenheitsgrenze und konnten übernommen werden. Auch die HK sind angemessen.
 Ab 01/2012 Umzug in neue Wohnung, KdU 295,00 € zuzüglich 65,00 € HK. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze für eine Person beträgt 260,00 €, die HK sind unangemessen.
 Ab 04/2012 Übernahme der angemessenen KdU und der tatsächlichen HK.
 Einkünfte: Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, KG der Tochter.
 Vermögen: ./.
 Unterhaltspflichtige: Geschiedener Ehemann und KV,
 Bemerkungen: Bis 28.02.2011 SGB II – Leistungen durch Stadt Aachen.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob für die Tochter der Frau Anspruch auf KG bestanden hat. Ggf. wären Kostenersatzansprüche geltend zu machen.**
- **Die tatsächlichen Einkünfte der Frau ab 15.03.2012 sind zu ermitteln. Evtl. überzahlte Beträge müssten zurückgefordert werden.**

- **Aufgrund des Auszugs der Tochter zum 15.09.2011 hätten die Zahlungen für diese eingestellt werden müssen. Da dies erst zum 30.09.2011 geschehen ist, ist eine Überzahlung entstanden, die allerdings die Bagatellgrenze nicht übersteigt, sodass eine Regulierung über die Eigenschadenversicherung ausscheidet.**

Frau . sprach erstmalig am 17.02.2011 vor und beantragte Leistungen nach dem SGB II. Diese wurden durch Bescheid vom 15.03.2011 ab 01.03.2011 bis zunächst 31.08.2011 gewährt. Bis 28.02.2011 hatte die HB SGB II – Leistungen durch Stadt Aachen erhalten. Der Umzug nach Düren erfolgte, da sie hier eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen hatte. Weiterbewilligungen bis 28.02.2013 erfolgten durch weitere Bescheide.

Frau . wurde im Zuge der erstmaligen Antragstellung aufgefordert, einen Antrag auf KG für ihre Tochter zu stellen. Erstattungsanspruch wurde am 15.03.2011 geltend gemacht. Sie ist dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen. Bis zum Auszug der Tochter wurden die Leistungen daher ohne Anrechnung von KG gewährt. Wie sich während der Prüfung herausstellte, wurde erst am 14.08.2012 durch die Tochter selbst ein Antrag auf KG gestellt.

Es ist zu ermitteln, ob dem Grunde nach Anspruch auf KG bestanden hätte. Sollte dies der Fall gewesen sein und keine nachträglichen Kindergeldzahlungen an den Kreis Düren erfolgen, müsste Frau . zum Kostenersatz herangezogen werden, da sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Künftig sollten in derartigen Fällen Fristen gesetzt und die Weiterzahlung der SGB II – Leistungen ggf. von der Mitwirkung der HB abhängig gemacht werden.

Frau . erzielte seit 01.03.2011 bis 22.02.2012 Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung bei der Fa. . Ab 03/2011 bis 03/2012 wurden mtl. 300,00 € angerechnet. Zum 15.03.2012 trat sie eine neue geringfügige Beschäftigung bei der Fa. an. Lt. Arbeitsvertrag vom 15.03.2012 betrug das mtl. Einkommen, abhängig von der erbrachten Stundenzahl, bis zu 399,00 €. Die erste Gehaltszahlung war am 15.04.2012 fällig. Trotzdem wurden in 04/2012 noch 300,00 € (Einkommen beim alten Arbeitgeber) und erst ab 05/2012 der Betrag von 399,00 € angerechnet. Die tatsächlichen Einkünfte ab 15.03.2012 sind zu ermitteln. Evtl. Überzahlungen müssten zurückgefordert werden.

Die Tochter der Frau . bezog zum 15.09.2011 eine eigene Wohnung zusammen mit dem Vater ihres neugeborenen Kindes. Sie hat seither einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Zahlungen an die Tochter erfolgen seit 15.09.2011 unter Az. 2.0004.5.023266. Der Bewilligungsbescheid an Frau vom 17.08.2011 hätte insofern ab 15.09.2011 geändert und die Zahlungen für die Tochter eingestellt werden müssen. Da die Zahlungen erst zum 30.09.2011 eingestellt wurden, ist eine Überzahlung entstanden, die allerdings die Bagatellgrenze nicht übersteigt, sodass eine Regulierung über die Eigenschadenversicherung ausscheidet.

Stellungnahme der job-com

Möglicherweise bestand ein Kindergeldanspruch, da keinen Arbeitsplatz hatte, aber hier arbeitsuchend gemeldet war. Da Kindergeld unter Beachtung einer 4-jährigen Verjährungsfrist nachgezahlt werden kann und am 14.08.2012 ein Kinder-

geld-Antrag gestellt wurde, werden jetzt die entsprechenden Nachweise der Familienkasse zur weiteren Prüfung vorgelegt. Ein Erstattungsanspruch ist bereits geltend gemacht worden.

Die tatsächlichen Einkünfte wurden ermittelt. Im Monat 03/2012 hat Frau . bei ihrem neuen Arbeitgeber nur ein Einkommen in Höhe von 244,02 € erzielt, das in 04/2012 zur Auszahlung gelangt sind. Im Ergebnis hat sich somit für 04/2012 eine Nachzahlung ergeben, die mit der Rückforderung (s.u.) verrechnet wurde.

Der Auszug der Tochter wurde erst so spät bekannt, dass die Leistungszahlung nicht mehr beeinflussbar war. Die überzahlten Leistungen sind inzwischen zurückgefordert worden.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass der Kindergeldanspruch weiter verfolgt wird, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

20006.5.16813 –

Falldaten:

Hilfezeitraum:	01.03.2011 – lfd.
Hilfeart:	SGB II, Sozialgeld.
Bedarfsgemeinschaft:	HB * 01.07.1963, Ehefrau , * 29.07.1968 und Sohn , * 01.02.1998.
Unterkunftskosten:	80 qm große Wohnung, Bj. 1975, KdU 501,60 € zuzüglich 64,00 € HK. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze beträgt 390,00 €, die angemessenen HK 101,25 €. Die KdU sind unangemessen, die HK angemessen. Ab Leistungsbeginn nur Übernahme der angemessenen KdU, da auf Unangemessenheit bereits bei früherem Bezug von SGB II – Leistungen in 2010 hingewiesen wurde. HK wurden in voller Höhe übernommen. Zum 01.05.2011 Bezug einer 79,28 qm großen Wohnung, Bj. 1996, KdU 438,50 € + 63,00 € HK. Weiterhin Übernahme wie o.a.
Einkünfte:	Zeitweise Erwerbseinkommen des Herrn ., Erwerbseinkommen der Frau ., KG für Sohn .
Vermögen:	Bausparvermögen unter Freigrenze, angemessener PKW.
Unterhaltspflichtige:	./.
Bemerkungen:	./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung der für 2010 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt besteht.
- Aufgrund des in 05/2012 nicht angerechneten Krankengeldes der Frau . ist eine Überzahlung entstanden, welche zurückzufordern ist.

Die Eheleute . sprachen erstmalig am 01.02.2011 vor und beantragten Leistungen nach dem SGB II ab 01.03.2011. Diese wurden durch Bescheid vom 24.02.2011 zunächst ab 01.03.2011 bis 31.08.2011 gewährt. Grund für die Bedürftigkeit war der Verlust der Arbeitsstelle des Herrn . zum 31.01.2011. Weitergewährungen der Leistungen bis einschließlich 31.08.2012 erfolgten durch Bescheide vom 26.07.2011 und 01.02.2012.

Herr . war von 04/2010 – 01/2011 bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt. Ausweislich der Gehaltsabrechnung für 12/2010 hatte er im Jahre 2010 insgesamt **183,70 €** Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge zu entrichten. Da er nicht das gesamte Jahr beschäftigt war, müsste Anspruch auf Erstattung des gesamten Betrags bestehen. Es ist zu ermitteln, ob ein Erstattungsantrag gestellt wurde und Herr . Erstattungszahlungen erhalten hat. Überzahlte Beträge müssten ggf. zurückgefordert werden. Andernfalls ist Herr . aufzufordern, umgehend einen Erstattungsantrag zu stellen.

Frau . befindet sich seit Beginn des Leistungszeitraums in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Seit 09.04.2012 bezieht sie allerdings Krankengeld i.H.v. mtl. 468,00 €. Dieses hätte ab 05/2012 auf den Bedarf angerechnet werden müssen, wurde tatsächlich aber erst für 06/2012 eingegeben. Der überzahlte Betrag ist zurückzufordern.

Stellungnahme der job-com:

Die Ausführungen sind zutreffend. Ermittlungen hinsichtlich der Steuerrückerstattung wurden aufgenommen.

Die Anrechnung von Krankengeld wurde berichtigt und die Überzahlung verrechnet.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die Steuerrückerstattung weiter verfolgt wird, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

20007.5.15603 –

Falldaten:

Hilfezeitraum: 01.03.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II, Sozialgeld.
 Bedarfsgemeinschaft: HB * 17.11.1977, Ehefrau , * 17.02.1980 und zwei Kinder im Alter von einem bzw. acht Jahren.
 Unterkunftskosten: Zu Hilfebeginn 50 qm große Wohnung, Bj. 1957, KdU 329,45 € zuzüglich 65,00 € HK. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze beträgt 390,00 €. Die KdU und HK waren angemessen.
 Zum 01.05.2011 Umzug in 76 qm große Wohnung, Bj. 1964, KdU 455,00 € zuzüglich 71,00 € HK. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze beträgt 455,00 €. Die KdU und HK sind angemessen.

Einkünfte: Zeitweise Erwerbseinkommen des Herrn ., zeitweise ALG I des Herrn ., zeitweise Elterngeld, KG, zeitweise UVG.
 Vermögen: PKW.
 Unterhaltspflichtige: KV der Tochter .
 Bemerkungen: ./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Der frühere Arbeitgeber der Frau H. wurde nicht mit der erforderlichen Konsequenz zur Erteilung von Auskünften angehalten, sodass über eine evtl. Sanktion nicht entschieden werden konnte. Künftig sind in derart gelagerten Fällen zeitnah Bußgelder festzusetzen.**
- **Aufgrund der unterbliebenen Beantragung von Wohngeld für die Tochter ist ein Einnahmeausfall entstanden, der über die Eigenschadenversicherung zu regulieren ist, sofern die Bagatellgrenze überschritten wird.**
- **Der Akte sind keine Hinweise zum Vater der Tochter zu entnehmen. Es ist zu ermitteln, ob dieser zu Unterhaltszahlungen in der Lage ist.**
- **Es ist zu ermitteln, ob die Eheleute . über verwertbares Vermögen verfügen.**

Die HB sprachen erstmalig am 29.12.2010 hier vor und beantragten Leistungen nach dem SGB II. Bei Antragstellung waren Herr . und Frau ., damals ., noch nicht verheiratet. Beide waren aus früheren Ehen geschieden. Herr . seit 10/2008, Frau . seit 08/2007. Frau . brachte eine Tochter mit in die Ehe. Am 16.08.2011 wurde das gemeinsame Kind der beiden geboren. Die Eheschließung erfolgte am 27.06.2011. Die Leistungen wurden durch Bescheid vom 03.02.2011 zunächst ab 01.02.2011 bis 30.06.2011 gewährt. Grund für die Bedürftigkeit war der Verlust der Arbeitsstelle der Frau . zum 31.01.2011. Weiterbewilligungen bis zum 31.12.2012 erfolgten durch Bescheide vom 16.06.2011, 09.12.2011 und 12.06.2012.

Frau . war ab 01.10.2010 bis 31.01.2011 bei einer Fa. . geringfügig beschäftigt. Sie kündigte das Arbeitsverhältnis selbst zum 31.01.2011, da sie angeblich giftigen Dämpfen ausgesetzt gewesen war. Die FA. . wurde daraufhin durch Schreiben vom 31.01.2011 und Erinnerung vom 16.05.2011 um Stellungnahme zu den Kündigungsgründen gebeten, damit über eine evtl. Sanktionierung gem. § 31 SGB II entschieden werden konnte, ignorierte jedoch beide Aufforderungen.

Obwohl die Fa. . auf ihrer Verpflichtung gem. §§ 57 und 60 SGB II sowie die Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 2.000 € gem. § 63 SGB II bei Weigerung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, hingewiesen wurde, erfolgten keine weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs. Somit konnte nicht festgestellt werden, ob eine Sanktion ausgesprochen werden musste.

Damit eine Entscheidungsgrundlage für eine evtl. Verhängung von Sanktionen zu erlangen, hätte das angedrohte Bußgeld gegen die Fa. . verhängt werden müssen, um diese zur Auskunftserteilung zu bewegen. Nachdem inzwischen ca. 1 ½ Jahren vergangen sind, wäre eine evtl. Sanktionierung nicht mehr möglich. Künftig sollte bei einem solchen Sachverhalt zeitnah erinnert und ggf. umgehend das Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Mit Schreiben vom 25.01.2011 wurden die HB aufgefordert, für die Tochter der Frau . einen Wohngeldantrag zu stellen, da diese aufgrund ihrer eigenen Einkünfte (KG, UVG) zusammen mit dem Wohngeld nicht mehr bedürftig gewesen wäre. Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt. Konsequenzen aus der Unterbliebenen Antragstellung wurden nicht gezogen.

Die UVG-Leistungen für die Tochter wurden zum 31.03.2011 eingestellt. Der Einnahmeausfall aufgrund des nicht beantragten Wohngeldes für die Monate 02/2011 und 03/2011 ist zu ermitteln und, sofern die Bagatellgrenze von 250,00 € überschritten wird, der Eigenschadenversicherung zu melden.

Für die ältere Tochter der Frau . wurden zu Hilfebeginn Leistungen nach dem UVG gezahlt. Die Zahlungen wurden nach Ablauf der Förderungshöchstdauer von sechs Jahren zum 31.03.2011 eingestellt. Die Akte enthält keinerlei Hinweise zum Vater des Kindes. Auch wurde nie geprüft, ob dieser unterhaltsfähig war bzw. ist. Der Sachverhalt ist dringend klärungsbedürftig.

Als alleiniges Vermögen der Eheleute . ist ein PKW bekannt, der nach Angaben der HB einen Restwert von ca. 4.000 € haben soll. Eine Wertermittlung wurde bisher allerdings nicht vorgenommen. Ferner ist den Kontoauszügen vom 04.10.2010 eine Überweisung an die AM-Versicherung i.H.v. 36,50 € zu entnehmen. Es bedarf der Klärung, um welche Zahlung es sich handelte bzw. ob diese dem Vermögensaufbau diente. Ferner sollte der Wert des PKW noch ermittelt werden.

Stellungnahme der job-com:

Es trifft zu, dass die Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mit dem notwendigen Nachdruck durchgeführt wurde. Dies wird zukünftig beachtet.

Konsequenzen aus der unterbliebenen Antragstellung auf Wohngeld ergeben sich nicht, da die Leistungsempfänger nicht zur Beantragung verpflichtet waren (§ 12 a Satz 2 Nr. 2 SGB II). Siehe auch Ausführungen zu F/2.

Ermittlungen, inwieweit der Vater der Tochter zum Unterhalt herangezogen werden kann, wurden aufgenommen.

Ebenfalls wurden zwischenzeitlich Ermittlungen über die Höhe eines evtl. Vermögens aufgenommen.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Es trifft zu, dass Leistungsempfänger inzwischen nur bei Vorlage der zu F/2 geschilderten Voraussetzungen verpflichtet sind, Wohngeld zu beantragen. Unabhängig davon sind diese **in allen Fällen** auf die Möglichkeit der Wohngeldbeantragung hinzuweisen. Es ist auf jeden Fall aktenkundig zu machen, dass der Hinweis erfolgte und die Leistungsempfänger dies ggf. abgelehnt haben. Ein solcher Hinweis fehlt.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht mehr nachvollziehen, ob die Wohngeldbeantragung nicht thematisiert worden ist, oder dies lediglich nicht in der Akte festgehalten wurde. Unter der Voraussetzung, dass die übrigen Feststellungen (Unterhaltsverpflichtung, Ermittlung des Vermögens) weiter verfolgt werden, können die Feststellungen als ausgeräumt angesehen werden.

20009.5.19999 –**Falldaten:**

Hilfezeitraum: 01.08.2011 – lfd.
 Hilfeart: SGB II, Sozialgeld.
 Bedarfsgemeinschaft: HB * 03.04.1989, ledig und Sohn , *
 06.12.2010.
 Unterkunftskosten: 50 qm große Wohnung, Bj. 1958, KdU 330,00 €, HK nicht
 beantragt. Die KdU liegen innerhalb der abstrakten Ange-
 messenheitsgrenze von 330,00 €.
 Einkünfte: Zeitweise Elterngeld, KG, UVG für Sohn.
 Vermögen: ./.
 Unterhaltspflichtige: KV des Sohnes ,
 Bemerkungen: Bis 31.07.2011 Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- Die HB ist umgehend auf den Wohngeldanspruch des Sohnes hinzuweisen. Sollte sie sich bereiterklären, einen Antrag zu stellen, müssten evtl. Einnahmeausfälle der Eigenschadenversicherung gemeldet werden.

Frau . sprach erstmalig am 25.06.2011 vor und beantragte Leistungen nach dem SGB II für sich und ihren Sohn . Diese wurden durch Bescheid vom 02.08.2011 ab 01.08.2011 bis zunächst 31.01.2012 gewährt. Grund für die Bedürftigkeit war die Beendigung der Jugendhilfezahlungen und Bezug einer eigenen Wohnung zum 01.08.2011. Weiterbewilligungen bis 31.01.2013 erfolgten durch Bescheide vom 04.01.2012 und 04.07.2012.

Der Sohn verfügt seit Hilfebeginn über eigene Einkünfte (KG, UVG). Sofern für ihn Wohngeld beantragt worden wäre, wäre er wahrscheinlich nicht mehr bedürftig gewesen.

Der Kreis Düren hat in seinen internen Bearbeitungshinweisen vorgegeben, dass vorrangige Wohngeldansprüchen bei den o.a. Fallkonstellationen geltend zu machen sind, wenn die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate beseitigt wird. Bei anderen Fallkonstellationen sind die HB dazu anzuhalten, einen Wohngeldantrag zu stellen. Frau . wurde bisher aber nicht auf den bestehenden Wohngeldanspruch hingewiesen. Dies ist umgehend nachzuholen. Sofern sie sich bereit erklärt, Wohngeld zu beantragen, wäre ein Einnahmeausfall in Höhe des entgangenen Wohngeldes entstanden, welcher über die Eigenschadenversicherung reguliert werden müsste.

Stellungnahme der job-com

Die Feststellung bezieht sich auf Beantragung von Wohngeld für das Kind . Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu der grundsätzlichen Feststellung F/2 verwiesen. Antragsteller werden regelmäßig bei der Aufnahme des Leistungsantrages auf die mögliche Inanspruchnahme von Wohngeld mündlich hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in diesem Fall – wenn auch erfolglos – erfolgt ist. Eine schriftli-

che Dokumentation dieses Hinweises wurde jedoch nicht erstellt. Dies wird künftig beachtet. Zusätzlich wird die HB im vorliegenden Einzelfall im Rahmen der nächsten Vorsprache nochmals auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wohngeld für ihren Sohn hingewiesen werden. Für die Vergangenheit ist kein Eigenschaden entstanden.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Das RPA nimmt die Stellungnahme der job-com zur Kenntnis. Unter der Voraussetzung, dass künftig aussagekräftige Dokumentationen in den Akten erfolgen, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

20010.5.19294 –

Falldaten:

Hilfezeitraum:	01.06.2011 – 31.07.2011 01.11.2011 – 31.05.2012
Hilfeart:	SGB II.
Bedarfsgemeinschaft:	HB * 25.04.1968, ledig.
Unterkunftskosten:	46 qm große Wohnung, Bj. 2006, KdU 350,00 €, HK 50,00 €. Die KdU lagen über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 260,00 €. Zunächst Übernahme der tatsächlichen KdU, da Leistungszeitraum voraussichtlich nur 1 Monat. HK waren angemessen. Zum 01.10.2011 Umzug in 70 qm große Wohnung, Bj. 1915, KdU 440,00 €, HK 159,00 €. Die KdU liegen über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 260,00 €. Auch die HK liegen erheblich über der Angemessenheitsgrenze von 62,00 €. Nur Übernahme der Höchstmiete und angemessenen HK, da HB auf Unangemessenheit hingewiesen wurde.
Einkünfte:	Zeitweise Erwerbseinkommen.
Vermögen:	Angemessener PKW.
Unterhaltspflichtige:	./.
Bemerkungen:	./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung der für 2011 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt besteht.**
- **Es bedarf der Klärung, ob Herr . über Einkünfte verfügte, die er nicht angegeben hat, bzw. wie es ihm möglich war, den erheblichen ungedeckten Bedarf (KdU, HK) von mtl. 277,00 € aufzubringen.**

Herr . sprach erstmalig am 17.05.2011 vor und beantragte Leistungen nach dem SGB II. Diese wurden durch Bescheid vom 01.06.2011 ab 01.06.2011 bis zunächst 30.06.2011 gewährt. Grund für die Bedürftigkeit war die Beendigung des Anspruchs auf ALG I zum 06.06.2011. Weiterbewilligungen bis 31.07.2011 sowie erneut ab 01.11.2011 bis 31.05.2012 erfolgten durch weitere Bescheide. Zum 31.05.2012 wur-

den die Leistungen eingestellt, da Herr . eine neue Arbeitsstelle hat und über ausreichende Einkünfte verfügt.

Herr . war im Jahre 2011 lediglich ca. drei Monate beschäftigt. Ausweislich der Gehaltsabrechnung für 09/2011 wurden in diesem Zeitraum Steuern und Solidaritätszuschläge i.H.v. insgesamt **315,37 €** einbehalten. Da er im Jahre 2011 nicht dauerhaft beschäftigt war, müsste Anspruch auf Erstattung der gesamten Steuern und Solidaritätszuschläge bestehen. Es ist zu ermitteln, ob ein diesbezüglicher Antrag bereits gestellt und Herr . Erstattungszahlungen während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II erhalten hat. Ggf. müssten überzahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Zum 01.10.2011 bezog Herr . eine 70 qm große Wohnung, Bj. 1915, in Düren. Die KdU betragen mtl. 440,00 €, die HK mtl. 159,00 €. KdU und HK sind unangemessen. Da Herr . auf die Unangemessenheit hingewiesen wurde, erfolgte lediglich die Übernahme der Höchstmiete von 260,00 € sowie der angemessenen HK von mtl. 62,00 €.

Seit dem Bezug der neuen Wohnung musste Herr . unangemessene KdU und HK von mtl. **277,00 €** selbst übernehmen. Es stellt sich die Frage, wie er diesen erheblichen ungedeckten Bedarf, der **ca. 74 % des Regelbetrags** ausmachte, über einen Zeitraum von acht Monaten aufbringen konnte, zumal er auch über kein Sparvermögen verfügte.

Herr . ist diesbezüglich zu befragen. Insbesondere ist zu klären, ob er über Einkünfte verfügte, die er verschwiegen hatte. Er sollte massiv damit konfrontiert werden, dass mit einem verbleibenden Regelsatz von lediglich ca. 100,00 € der mtl. Bedarf nicht abzudecken war. Sollte er keine glaubhafte Erklärung für dieses Missverhältnis von Einnahmen und Ausgaben vorbringen können, ist auch eine Strafanzeige wegen Betrugs in Erwägung zu ziehen. Evtl. Überzahlungen müssten ggf. zurückgefordert werden.

Stellungnahme der job-com

Zur Steuerrückerstattung wurden entsprechende Ermittlungen aufgenommen. Es trifft zu, dass erhebliche Bedenken an der Glaubwürdigkeit der Einkommenssituation bestehen. Allerdings ist eine nachhaltige Einvernahme nicht mehr möglich, da . hier seit Juni keine Leistungen mehr bezieht. Künftig wird in gleichgelagerten Fällen frühzeitig eine Prüfung vorgenommen.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die Steuerrückerstattung weiter verfolgt wird, kann die Feststellung als ausgeräumt angesehen werden.

20012.5.17697 –

Falldaten:

Hilfezeitraum: 01.05.2011 – lfd.

Hilfeart: SGB II, Sozialgeld.
 Bedarfsgemeinschaft: HB * 27.03.1973, dauernd getrennt lebend, und zwei Kinder im Alter von 14 bzw. 17 Jahren.
 Unterkunftskosten: Zu Hilfebeginn 106 qm großes Miethaus, Bj. 1998, KdU 1.000,00 €, zuzüglich 75,00 € HK. Die KdU lagen über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 390,00 €. Die HK waren angemessen. Die Wohnung war zum 31.05.2011 gekündigt. Da der Vermieter sich bereit erklärte, für 05/2011 nur eine Miete von 500,00 € zu akzeptieren, wurden diese Kosten bis 03/2012 übernommen.
 01.04.2012 Umzug in 70 qm große Wohnung, Bj. 1964, KdU 458,00 € zuzüglich 65,00 € HK. Auch diese KdU liegen über der Angemessenheitsgrenze, die HK sind angemessen. Ab 04/2012 Übernahme der angemessenen KdU von 390,00 € und der HK.
 Einkünfte: Erwerbseinkommen, KG, Unterhalt.
 Vermögen: Sparvermögen unter Freigrenze.
 Unterhaltspflichtige: Getrennt lebender Ehemann und KV der Töchter,
 Bemerkungen: ./.

Die Prüfung des Falles gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

- **Es bedarf der Klärung, ob sich die Tochter noch in Schulausbildung befindet.**
- **Aufgrund der erst im Zuge der erneuten Hilfebewilligung ab 01.11.2011 erfolgten Belehrung hinsichtlich unangemessener KdU und HK, mussten diese anstatt nur für sechs, für insgesamt zwölf Monate in voller Höhe übernommen werden. Die Überzahlung ist zu ermitteln und der Eigenschaftensversicherung zu melden.**
- **Die Verfolgung der Unterhaltsansprüche durch den Rechtsanwalt der HB erfolgte, soweit ersichtlich, nicht mit der erforderlichen zeitlichen Nähe und Konsequenz. Es ist zu prüfen, ob die HB aufgefordert werden muss, einen anderen Rechtsbeistand zu beauftragen.**
- **Obwohl Frau . im Weitergewährungsantrag vom 12.03.2012 angegeben hat, Unterhaltszahlungen für ihre Kinder zu erhalten, werden diese nicht angerechnet. Der überzahlte Betrag ist zu ermitteln.**
- **Es ist zu ermitteln, ob Anspruch auf Erstattung eines Teils oder der gesamten für 2011 gezahlten Lohnsteuern und Solidaritätszuschläge durch das Finanzamt besteht.**

Frau . sprach erstmalig am 15.03.2011 vor und beantragte Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre beiden Töchter. Grund für die Bedürftigkeit war die Trennung vom Ehemann und KV zum 01.05.2011. Die Leistungen wurden durch Bescheid vom 31.03.2011 ab 01.05.2011 bis 31.10.2011 gewährt. Weiterbewilligungen bis 30.09.2012 erfolgten durch Bescheide vom 19.10.2011 und 12.03.2012.

Lt. Schulbescheinigung vom 15.03.2011 waren die Tochter bis 31.07.2011 und bis 31.07.2015 in Schulausbildung. Es ist zu ermitteln, ob sich nach wie vor in Schulausbildung befindet.

Die HB bewohnte bis 31.03.2012 ein 106 qm großes Miethaus, Bj. 1998. Die KdU betragen 1.000,00 €, zuzüglich 75,00 € HK. Die KdU lagen über der abstrakten Angemessenheitsgrenze von 390,00 €. Die HK waren angemessen.

Die Wohnung war zum 31.05.2011 gekündigt. Da der Vermieter sich bereit erklärte, für 05/2011 nur eine Miete von 500,00 € zu akzeptieren, wurden diese Kosten übernommen. Frau . zog dann aber erst zum 01.04.2012 in eine andere Wohnung um, sodass bis zu diesem Zeitpunkt Unterkunftskosten i.H.v. mtl. 500,00 € übernommen wurden.

Zum 01.04.2012 erfolgte der Umzug in eine neue, 70 qm große Wohnung, Bj. 1964. Die KdU betragen 458,00 € zuzüglich 65,00 € HK. Auch diese KdU liegen über der Angemessenheitsgrenze, sodass seit 04/2012 nur noch die angemessenen Kosten von 390,00 € übernommen werden. Die HK sind angemessen.

Aufgrund der Unangemessenheit der ersten Wohnung hätte Frau . bereits zu Hilfebeginn aufgefordert werden müssen, sich um eine angemessene Unterkunft zu bemühen. Nach Ablauf von sechs Monaten hätten dann nur noch die angemessenen Kosten i.H.v. 390,00 € übernommen werden müssen. Da eine solche Belehrung erst am 18.10.2011 erfolgte, mussten die unangemessenen Kosten noch bis 31.03.2012 übernommen werden. Die insofern entstandene Überzahlung für insgesamt sechs Monate ist zu ermitteln und über die Eigenschadenversicherung zu regulieren.

Unterhaltsansprüche bestehen dem Grunde nach gegen den getrennt lebenden Ehemann und KV der Töchter, . Mit der Realisierung der Ansprüche war der Rechtsanwalt der HB befasst. Dieser wurde am 21.04.2011 über den SGB II – Bezug informiert und teilte mit, der Ehemann sei am 21.04.2011 wegen Trennungsunterhalts angeschrieben worden.

Die Rechtswahrungsanzeige wurde am 07.07.2011 versandt. Die erste Sachstandsanfrage an den Rechtsanwalt erging am 16.08.2011. Da keine Antwort erfolgte, wurde am 25.11.2011 erinnert. Am 08.12.2011 teilt der Rechtsanwalt mit, der Schuldner sei unbekannt verzogen. Erneute Sachstandsanfragen vom 08.03.2012 und 23.05.2012 blieben bisher unbeantwortet. Am 12.04.2012 wurde bekannt, dass Herr . nach Düren verzogen.

Die Eheleute . sind seit ca. 1 ½ Jahren getrennt. Nach Aktenlage erfolgte die Verfolgung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche durch den Rechtsanwalt der HB bisher nicht mit der erforderlichen zeitlichen Nähe und Konsequenz. Es ist zu ermitteln, welche Schritte der Rechtsanwalt bisher unternommen hat, um die Unterhaltsansprüche zu realisieren. Ggf. sollte Frau . aufgefordert werden, einen anderen Rechtsbeistand zu beauftragen.

Im Weitergewährungsantrag vom 12.03.2012 hat Frau . angegeben, für ihrer Kinder mtl. 300,00 € Unterhalt zu erhalten. Die Unterhaltszahlungen wurden jedoch nicht auf den Bedarf angerechnet. Erst mit Schreiben vom 07.08.2012 erging die Aufforderung, einen Nachweis der erhaltenen Unterhaltszahlungen einzureichen.

Es ist zu ermitteln, seit wann der Kindesunterhalt erbracht wurde, inwieweit es dadurch zu Überzahlungen gekommen ist und ob diese von Frau . zurückgefordert werden können bzw. über die Eigenschadenversicherung reguliert werden müssen.

Lt. Steuerbescheid vom 30.12.2011 wurden Frau . die gesamten für 2010 entrichteten Steuern und Solidaritätszuschläge i.H.v. 556,69 € erstattet. Die Erstattung wurde in 02/2012 auf den Bedarf angerechnet. Im Jahre 2011 wurden gem. Lohnabrechnung für 12/2011 insgesamt 576,17 € Steuern und Solidaritätszuschläge einbehalten. Es ist zu ermitteln, ob auch für 2011 ein Anspruch auf Erstattung dieser Einbehaltenen besteht bzw. ob Frau . bereits einen Steuererstattungsantrag gestellt und Erstattungsleistungen erhalten hat. Überzahlte Beträge wären ggf. zurückzufordern. Andernfalls ist sie aufzufordern, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Stellungnahme der job-com

Für das Kind . liegt lediglich eine Anmeldung zum Berufskolleg für Technik vor. Eine Ausbildungs-/Schulbescheinigung wurde angefordert.

Die Feststellung zu den Unterkunftskosten ist zutreffend. Die für sechs Monate überzahlten Leistungen nach § 22 SGB II werden ermittelt und der Eigenschadenversicherung zur Regulierung angemeldet.

Bezüglich möglicher Ansprüche auf Unterhalt gegenüber dem getrennt lebenden Ehemann wurde die Leistungsberechtigte zunächst mit Schreiben vom 23.10.2012 selbst um Mitteilung gebeten, ob zwischenzeitlich ein Unterhaltsanspruch festgesetzt wurde. Weitere Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Antwort veranlasst.

Die Feststellung im Hinblick auf die Unterhaltszahlungen für die Kinder ist zutreffend. Die aufgrund der unterbliebenen Anrechnung überzahlten SGB II-Leistungen wurden in Gesamthöhe von 4.950,00 € zurückgefordert.

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich bei der Leistungsberechtigten der Steuerbescheid für 2011 angefordert.

Würdigung der Stellungnahme durch das RPA

Unter der Voraussetzung, dass die klärungsbedürftigen Sachverhalte weiter verfolgt werden, können die Feststellungen als ausgeräumt angesehen werden.

5. Fortgang des Verfahrens

Dieser Prüfbericht ergeht als Prüfdokumentation in Ausführung der vom Kreistag übertragenen Aufgabe der Innenrevision nach § 49 SGB II.

Zu den getroffenen Prüfbemerkungen hat die Verwaltung bereits Stellung genommen. Der Prüfbericht wird sodann Bestandteil der für das Jahr 2010 zu testierenden Schlussrechnung sein.

Dieser Prüfbericht ist gleichzeitig ein sonstiger Bericht iSd. § 9 Abs. 4 RPO und wird neben der Verwaltungsleitung und dem Fachamt aus dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kreises zur Kenntnisnahme zugeleitet.